Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 131 „Kita Im Rottfeld“

der Stadt Kaarst

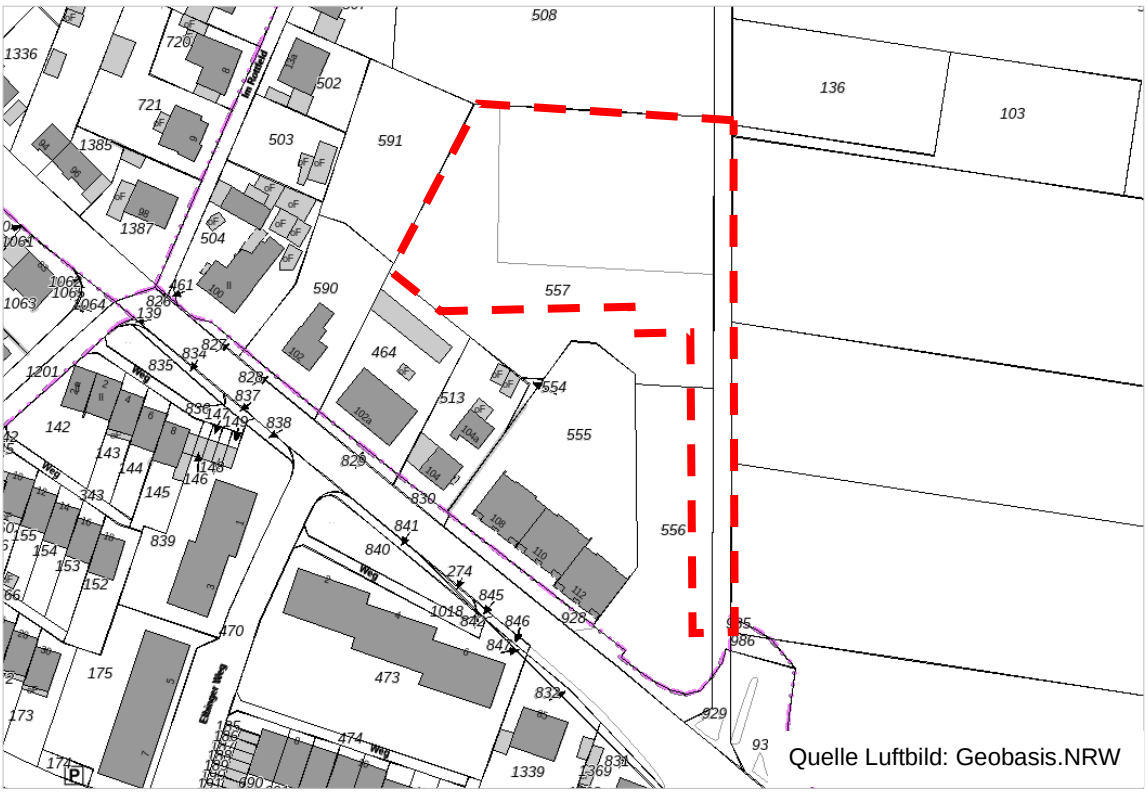

Haan, April 2024

Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 2

2. Rechtliche Grundlagen 2

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) 5

3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebietes 6

4. Fotodokumentation ……..7

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 8

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums 8

5.1.1 Fundortkataster LINFOS……..…12

5.1.2 Faunistische Untersuchungen 2021……..……12

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren……12

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren……..……13

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren……..……..14

5.3 Ortsbegehung……..... 15

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 16

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 20

7. Fazit 21

8. Quellen- und Literaturverzeichnis 22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Kita Im Rottfeld“ der Stadt Kaarst erstellt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Kaarst – Ost. Geplant ist der Neubau einer Kindertagesstätte, um den Bedarf an Kita-Plätzen in der Stadt Kaarst zu decken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Kindertagesstätte geschaffen werden. Darüber hinaus sollen im Zuge der Planung bestehende Grün- und Freiflächen erhalten und entwickelt werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des Vorhabens ausschließen zu können, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Kita Im Rottfeld“ der Stadt Kaarst erstellt. Dazu wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

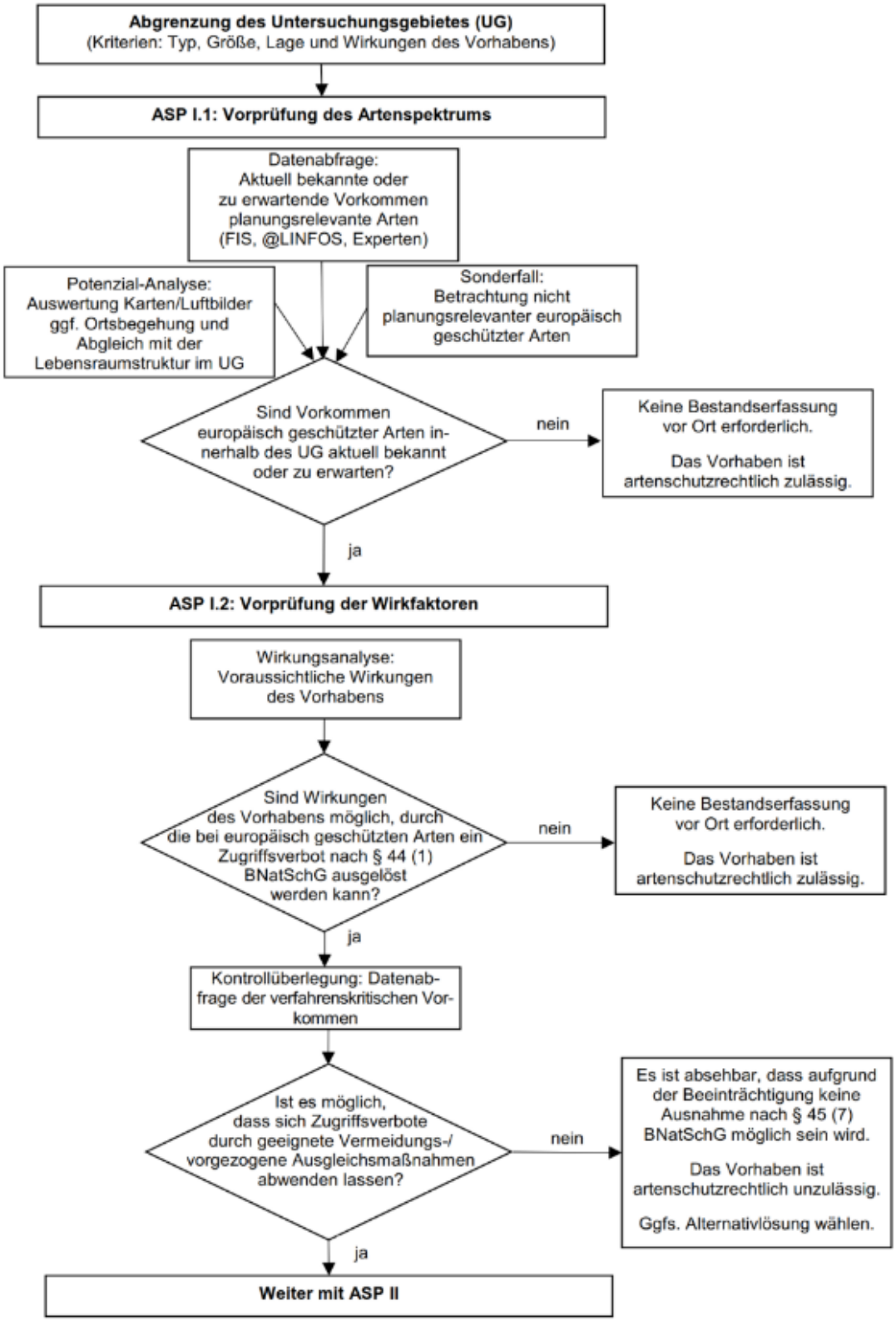

Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)

3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebietes

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 0,61 ha große Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Kaarst – Ost und umfasst die Flurstücke 494 (tlw.), 556 (tlw.) und 557 (tlw.) der Flur 15 in der Gemarkung Kaarst.

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- landwirtschaftliche Flächen und die Bundesautobahn A 57 im Osten,
- die Straße „Lange Hecke“ und Wohnbebauung im Süden,
- Gehölzflächen und daran angrenzende Wohnbebauung mit Gärten im Westen
- und landwirtschaftliche Flächen sowie der Gehölzbestand einer Baumschule im Norden.

Das Plangebiet setzt sich zum hauptsächlich aus einem mit Rasen bewachsenen, ca. 0,16 ha großen Bolzplatz im Nordosten und einem Teilbereich der Straße „Im Rottfeld“ östlich bzw. südöstlich des Bolzplatzes zusammen. Darüber hinaus befindet sich westlich des Bolzplatzes sowie südwestlich angrenzend an die Straße „Im Rottfeld“ ein junger bis mittelalter Gehölzbestand mit gebüschreichen Unterwuchs.

Bei den Gehölzen handelt es sich hauptsächlich um Hartriegelgewächs, Hasel, Birke, Ahorn und Eiche. Der Unterwuchs der Gehölzfläche südwestlich der Straße „Im Rottfeld“ ist durch Efeu- und Brombeerpflanzen geprägt. Einzelne Bäume um den Bolzplatz wurden Anfang des Jahres aufgrund ihres schlechten Zustands und dessen Gefährdungspotenzial für Personen im Plangebiet bereits gefällt.

Südlich des Bolzplatzes schließen die Grenzen des Geltungsbereiches zudem einen kleinen Teil eines privaten Gartens mit ein. Der Garten stellt sich insgesamt als verwildert und ebenfalls mit einem Baum- und Strauchbestand dar. Darüber hinaus ist ein kleiner, ca. 1,5 x 1,5 m großer Teich angesiedelt.

Der Gehölzbestand erstreckt sich außerhalb des Plangebietes weiter in Richtung Westen. Daran anschließend ist das direkte Umfeld des Plangebietes durch Wohnbebauung, vereinzelt aber auch durch Gewerbebebauung geprägt. So auch südlich des Plangebietes. In Richtung Norden und Osten schließt aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes Offenland mit landwirtschaftlichen Flächen an. Nordöstlich befindet sich zudem eine Baumschule mit einem größeren Baumbestand. Im Osten runde 220 m entfernt, verläuft die Autobahn A57.

4. Fotodokumentation

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Südosten mit Gehölzbestand und Straße „Im Rottfeld“ (ISR 2024)

Abb. 4: Straße „Im Rottfeld“ aus Richtung Norden mit Gehölzbestand des Plangebietes (rechts) und angrenzender landwirtschaftlicher Fläche (links) (ISR 2024)

Abb. 5: Bolzplatz im Norden des Plangebietes (ISR 2024)

Abb. 6: Nordwestlicher Gehölzbestand (ISR 2024)

Abb. 8: Landwirtschaftliche Fläche östlich des Plangebietes mit daran angrenzender Lärmschutzwand der A57 (ISR 2023)

Abb. 9: Wendepunkt südlich des Plangebietes (ISR 2024)

Abb. 10: Wohnbebauung südlich des Plangebietes (ISR 2024)

Abb. 11: Landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Plangebietes (ISR 2024)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)
Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4705 (Willich) 4. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)

- Vegetationsarme oder-freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Stillgewässer (StillG)

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4705_4 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftlicher Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	KlGehoel	oVeg	Gaert	StillG
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na		Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu	FoRu

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!		FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!		FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor.

5.1.2 Faunistische Untersuchungen 2021

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 124 „Kaarst“ wurden im Jahr 2021 faunistische Untersuchungen[1] durchgeführt, in dessen Untersuchungsraum das Plangebiet des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages miteingeschlossen ist. Es wurden fünf Begehungen am Morgen und zwei Begehungen am Abend im Zeitraum von April bis Juni durchgeführt. Eulenvögel wurden dabei mithilfe einer Klangattrappen erfasst.

Insgesamt konnten 34 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich bei sechs Arten um planungsrelevante Arten:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Baumpieper, Saatkrähe und Wiesenpieper konnten lediglich als Überflieger festgestellt werden. Rauchschwalbe und Turmfalke traten als Nahrungsgäste auf. Die Waldohreule war die einzige planungsrelevante Vogelart, die als Brutvogel im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Die Lage des Revierzentrums zeigte sich jedoch nordwestlich des Plangebietes rund 450 m entfernt.

Der vollständigkeitshalber wurden neben den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4705 Quadrant 4, die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen mit in die Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten in den vorliegenden Fachbeitrag miteinbezogen.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 zur Errichtung einer Kindertagesstätte auf einer Grünfläche, die aktuell zum Großteil als Bolzplatz in Nutzung ist. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

[1] Naturschutzgutachten – Oliver Tillmanns, Bebauungsplan Nr. 124 -Kaarst der Stadt Kaarst – Ergebnisse faunistischer Untersuchungen, 30. August 2021

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen erfolgen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen sind ausschließlich auf Flächen durchzuführen, die auch später versiegelt werden und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden.

Sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen und Wohnbebauung im Umfeld bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort sogar nach Insekten jagen (z. B. Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Plangebiet durch die bestehende Straßen- und Gebäudebeleuchtung im Umfeld des Plangebietes im Bestand bereits vorbelastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich möglicherweise Gehölze, welche als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten für Tiere oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Aufgrund der geplanten Kindertagesstätte kommt es teilweise zu einer Versiegelung der Fläche im Bereich des Bolzplatzes und einer Erweiterung der Straße „Im Rottfeld“. Daher kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von (planungsrelevanten) Arten nicht ausgeschlossen werden.

Anfallende Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und

Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, das z. B. Wanderkorridore von bodengebundenen Arten wie Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Die bestehenden Straßen und Siedlungsstrukturen sowie Gartenzäune westlich, südlich und östlich des Plangebietes stellen bereits Barrieren für bodengebundene und wenig mobile Arten dar. Im Rahmen des Vorhabens kann es durch die geplante Nutzung zu Mehrverkehr v. a. entlang der Straße „Im Rottfeld“ kommen. Darüber hinaus können durch geplante Zäune im Bereich der Kindertagesstätte neue Barrieren entstehen. Aufgrund dessen wird in einem gewissen Maße mit zusätzlichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei Durchführung der Planung gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Kinderbetreuung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Im Rahmen der geplanten Kindertagesstätte ist mit betriebsbedingten Lärmimmissionen aufgrund spielender Kinder, aber auch dem entstehenden Mehrverkehr zu rechnen. Bedingt durch die aktuelle Nutzung der nördlichen Fläche als Bolzplatz bestehen jedoch bereits in einem gewissen Maße Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes. Auch von den angrenzenden Straßen, Wohnbebauung und der A57 gehen Lärmimmissionen im Umfeld aus. Daher wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung bzw. Verschlechterung durch das geplante Vorhaben gerechnet. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als gering-mittel eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering-mittel

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen v. a. aufgrund von zusätzlichen Gebäude-, Stellplatz- und Fahrzeugbeleuchtungen zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit

für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung kann es zu bestimmten Tageszeiten im Rahmen des Betriebsablaufes durch den Hol- und Bringverkehr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen an der Straße „Im Rottfeld“ kommen. Daher kann eine Beeinträchtigung aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 13. März 2024 ab 10.30 Uhr. Das Wetter war bewölkt, aber trocken. Es herrschten Temperaturen von rund 11 °C. Während der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial der Grünstrukturen im Plangebiet untersucht. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes untersucht und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung setzte sich das Plangebiet hauptsächlich aus einem Bolzplatz, einem Teilbereich der Straße „Im Rottfeld“ und einem Gehölzbestand im Westen zusammen.

Der Gehölzbestand (u. a. Hartriegelgewächs, Hasel, Schlehdorn, Birke, Ahorn, Eiche) stellte sich insgesamt als stark verwildert, teilweise mit Totholz dar. Der Unterwuchs setzt sich überwiegend aus Efeu- und Brombeerpflanzen zusammen. Der Bolzplatz im Norden war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung überwiegend mit Gras bewachsen und frisch gemäht.

Während des Ortstermins konnten lediglich mehrere Kohl- und Blaumeisen, Rotkehlchen, Eichelhäher, Elstern, Rabenkrähen und Ringeltauben im Überflug beobachtet bzw. verhört werden. Zudem konnten mehrere kleinere Nester in den Baumstrukturen angrenzend an das Plangebiet nachgewiesen werden. Baumhöhlen oder -spalten die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel dienen könnten, wurden im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen.

Die angrenzenden Straßen sowie die Straße innerhalb des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Begehung durch Fahrzeuge mäßig frequentiert. Zudem wurden entlang der Straße „Im Rottfeld“ vereinzelt Hundespaziergänger und Fahrradfahrer angetroffen.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten das Messtischblatt 4705

(Willich) 4. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10 f.) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in dem Messtischblattquadranten sechs Fledermausarten vor.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) gelten als Bewohner siedlungsnaher/städtischer Gebiete, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind. Sie nutzen als klassische Gebäudefledermäuse Quartierstandorte u. a. in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen und Fassaden, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Selten werden auch Baumhöhlen besetzt.

Der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) gelten als typische Waldfledermäuse, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen und -spalten in Wäldern und strukturierten Parklandschaften bevorzugen. Selten werde durch manche Arten wie den Abendsegler auch Spalten in Gebäuden, Felsen und Brücken als Winterquartier genutzt.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) bevorzugt ebenfalls (gewässerreiche) Waldgebiet sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiersnutzung von Zwergfledermäusen zu ähneln. So werden Spalten an bzw. in Gebäuden aufgesucht. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus werden aber auch regelmäßig Baumhöhlen genutzt.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine konkreten Hinweise, wie Kot- oder Fraßspuren dokumentiert werden. Darüber hinaus wurden keine Spalten oder Höhlen an den Gehölzen nachgewiesen, die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse infrage kommen könnten. Gebäude als Quartierstandort sind im Plangebiet nicht gegeben. Das Vorkommen von Quartieren an den Gebäuden im Umfeld kann dagegen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Diese Bereiche sind jedoch vom Planvorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren der gelisteten Arten im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Jedoch ist das Jagdrevier z. B. der Zwergfledermaus durchschnittlich 19 ha groß, weshalb das Plangebiet aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße lediglich einen sehr kleinen Teil des Reviers ausmacht. Somit obliegt dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Zudem sind aufgrund angrenzender Gärten in der Umgebung des

Plangebietes weiterhin ausreichend Jagdmöglichkeiten vorhanden. Insgesamt ist für die Artengruppe der Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Ein Brutvorkommen von Greif- und Eulenvögeln wie z. B. **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Nestern, Horsten und Höhlen an den Baumstrukturen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Beeinträchtigungen der Arten erwartet.

Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden Eulenvögeln wie der **Schleiereule** (*Tyto alba*) kann aufgrund fehlender Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden. Gebäudebrütende Greifvögel wie beispielsweise der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) können so ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem fehlen ausreichend große Nester z. B. von Elstern oder Rabenkrähen im Plangebiet, die ebenfalls von Turmfalken als Brutplatz genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Arten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) bewohnt bäuerliche Kulturlandschaften und ist stark an Viehhaltung gebunden. Sie brütet bevorzugt in Gebäuden wie Ställen, Schuppen und Lagerräumen. Die **Mehlschwalben** (*Delichon urbica*) brüten meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Da im Plangebiet keine Gebäude vorkommen, kann eine Betroffenheit der beiden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Rauch- und Mehlschwalbe wird daher nicht erwartet.

Arten mit Bindung an Gewässer wie der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) und **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*) können aufgrund fehlender, geeigneter Gewässer im Plangebiet und in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Vogelarten wie der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*), der **Star** (*Sturnus vulgaris*) und der **Feldsperling** (*Passer montanus*) nutzen Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Kleinspecht bevorzugt dabei totes und morsches Holz. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Baumhöhlen an den Gehölzen bzw. am vorhandenen Totholz nachgewiesen werden. Der Star und der Feldsperling nutzen zudem auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Da jedoch keine Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, kann die Nutzung solcher Strukturen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Deckung bietende Randstrukturen entlang der Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand, der Nutzung als Bolzplatz und Spazierweg und der Nähe zur Autobahn besteht eine hohe anthropogene

Störwirkung innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld, weshalb ein Vorkommen des Rebhuhns als unwahrscheinlich klassifiziert wird.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) ist eine typische Art der ländlichen Gebiete. In NRW besiedelt er vor allem heckenreiche Agrarlandschaften, Heiden-, Ödland- und Ruderalflächen. In urbanen und suburbanen Gebieten findet man ihn oft in naturnahen, weitläufigen Gärten, Parks und Grünanlagen. Dabei befindet sich der bevorzugte Neststandort in dichten Büschen und Heckenstrukturen, v. a. in jungen Nadelbäumen und Fichtenhecken. Im Plangebiet sind Gebüschstrukturen südwestlich der Straße „Im Rottfeld“ vorzufinden, jedoch fällt hier nur ein sehr geringer Teil in das Plangebiet und bildet auch kein weitläufiges, dichtes Habitat für den Bluthänfling Eine erhebliche Beeinträchtigung des Art wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erwartet.

Der **Pirol** (*Oriolus oriolus*) bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden u. a. weitläufige Parks und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. In NRW werden jedoch Habitate im Siedlungsbereich und Streuobstwiesen mittlerweile kaum noch bis gar nicht mehr besiedelt. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes mit mäßig hohem Baumbestand und der Lage an Siedlungsrand wird ein Vorkommen des Pirols als unwahrscheinlich klassifiziert.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Art selten vor, hier werden verwilderte weitläufige Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich und der vergleichsweise schmalen, wenig weitläufigen Gehölzfläche wird ein Vorkommen der Turteltaube mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) findet man in unterschiedlichen Lebensräumen wieder. Bevorzugt werden dabei offene Landschaften wie Wiesen, Weiden, Waldränder und Heidegebiete. Zudem ist er häufig in der Nähe von Gewässern anzutreffen, da diese Gebiete reich an Insekten sind, die eine Hauptnahrungsquelle darstellen. Der Kuckuck gilt als Brutparasit, da er seine Eier in die Nester anderer Vogelarten legt. Die Nähe zu Menschen meidet er. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand, mit anthropogenen Störwirkungen durch Hundespaziergänger, die Nutzung des Bolzplatzes und die nahe liegende Autobahn wird das Plangebiet daher als ungeeignet für die Art betrachtet.

Neben den bereits aufgeführten Vogelarten konnten im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2021[2] zusätzlich die Saatkrähe sowie der Baum- und der Wiesenpieper als Überflieger im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden.

Die **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünländer. Mittlerweile ist sie auch in Siedlungsbereiche vorzufinden, wo sie v. a. Parkanlagen aufsucht. Entscheidend für ihr Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden. Zudem werden die Nester über viele Jahre hinweg immer wieder erneut genutzt. Im Rahmen der Begehung des Plangebietes konnten keine entsprechend großen Nester in höherer Anzahl

[2] Naturschutzgutachten – Oliver Tillmanns, Bebauungsplan Nr. 124 -Kaarst der Stadt Kaarst – Ergebnisse faunistischer Untersuchungen, 30. August 2021

nachgewiesen werden, um auf ein bisheriges Brutvorkommen der Saatkrähe im Plangebiet schließen zu können. Insgesamt stellt sich das Plangebiet flächenmäßig zudem als sehr kleines Habitat dar, womit eine Koloniebildung, wie beschrieben, sehr unwahrscheinlich ist.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen besiedelt. Da die beschriebenen Lebensraumstrukturen im Plangebiet fehlen, ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Der **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) kommt auf offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit hohen Singwarten vor. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Da entsprechende Habitatstrukturen auf das Plangebiet nicht zutreffen, kann ein Vorkommen des Wiesenpiepers ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Amphibien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden keine Amphibienarten gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien erfasst werden. Lediglich im Bereich des privaten Gartens ist ein kleiner Teich vorzufinden. Aufgrund dessen Lage innerhalb der stark bewachsenen Gehölzfläche fehlen sonnenexponierte Stellen, die von (planungsrelevanten) Amphibienarten wie beispielsweise der **Kleine Wasserfrosch** (*Rana lessonae*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) und **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) bevorzugt werden. In der direkten Umgebung des Plangebietes sind weiterhin keine geeigneten Gewässer für Amphibien bekannt. Zudem besteht aufgrund der angrenzenden Zäune, Wohnbebauung und Straßen im Umfeld des Plangebietes teilweise eine Barrierewirkung für bodengebundene Arten wie Amphibien. Die Nutzung des kleinen Teiches im Plangebiet als Laichgewässer ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist nur ein geringfügiger Teil des Gartens vom Vorhaben betroffen. Der Teich bleibt voraussichtlich erhalten. Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes werden keine Arten aus der Gruppe der Reptilien gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien erfasst werden. Zudem fehlen geeignete Habitate wie sandige, grabbare Böden und ausreichend sonnenexponierte Flächen. Ein Vorkommen von Reptilien wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die Messtischblattquadranten ist der **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) gelistet. Er kommt in sonnig-warmen und feuchten Lebensräumen vor. So besiedelt er hauptsächlich Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen, aber auch u. a. Böschungen, Steinbrüche und verwilderte Gärten. Sie leben dabei oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen, Weideröschen und Blutweiderich. Bei der Begehung des Plangebietes konnten die genannten Pflanzen nicht kartiert werden. Des Weiteren sind die beschriebenen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorzufinden, weshalb ein Vorkommen der Art im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Schmetterlinge nicht ausgelöst.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen.

Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.

- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.

- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der Populationen kann durch das Anlegen von Ersatzquartieren für Kleinvogelarten an Gebäuden in Form von

Einbausteinen (bspw. Typ 24 der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder Nistkästen (bspw. Halbhöhle 2H der Fa. Schwegler oder vergleichbare) oder an Bäumen (bspw. Nisthöhle 1B oder 2M der Fa. Schwegler oder vergleichbare) ein potentieller Verlust von Habitaten ausgeglichen werden. Dabei sollten die Kästen so angebracht werden, dass sie vor Räubern geschützt sind (z. B. in zwei bis drei Metern Höhe).

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 30 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4705_4 gelistet. Im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen, viele der gelisteten Arten, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 13. März 2024 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Gehölzstrukturen wiesen keine Löcher oder Spalten auf, die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel und/oder Fledermäuse dienen könnten. Es konnten lediglich mehrere kleinere Altnester an den Gehölzen angrenzend an das Plangebiet kartiert werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Amphibien und Reptilien konnte aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 131 „Kita Im Rottfeld“ zugestimmt werden.

Haan, April 2024

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Greschull

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche - Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

LNATSCHG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW VOM 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschiften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.geoportal.nrw

LINFOS: www.naturschutzinformationen.nrw.de